

B e g r ü n d u n g

gem. § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 39 – Teilplan 1 – Canisiusstraße – 1. Änderung

Inhalt:

1. Planungsziel und Planungserfordernis
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Planverfahren
4. Bestehende Bauleitplanung und andere Vorgaben
 - 4.1 Flächennutzungsplan
 - 4.2 Weitere Planungsrechtliche Festsetzungen
 - 4.3 Satzungen
 - 4.4 Bodendenkmalschutz
 - 4.5 Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen
5. Ziele der Stadtplanung
 - 5.1 Allgemeiner Planinhalt und Allgemeine Ziele zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
 - 5.2 Verkehrliche Erschließung
 - 5.3 Versorgungs- und Entsorgungsanlagen
 - 5.4 Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB
6. Umweltbelange
 - 6.1 Bodenkontamination
 - 6.2 Luftbelastung
 - 6.3 Lärmbelastung
 - 6.4 Kampfmittelbeseitigung
7. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen
8. Entschädigung
9. Textlicher Teil zum Bebauungsplan Nr. 39 – Teilplan 1 – Canisiusstraße – 1. Änderung -
10. Kosten
11. Flächenbilanz

1. Planungsziel und Planungserfordernis

Der Bebauungsplan Nr. 39/1 – Canisiusstraße – ist seit dem 18.10.1983 rechtsverbindlich. Die städtebaulichen Zielvorstellungen des Bebauungsplanes wurden bezüglich der in diesem Plan neu ausgewiesenen Wohnbauflächen realisiert. Bezüglich der Flächen für den Gemeinbedarf – Schule – wurde festgestellt, dass diese in dem im Bebauungsplan festgesetzten Umfang nicht mehr benötigt werden. Eine Überprüfung des zukünftigen Flächenbedarfs durch die Schulbehörde ergab, dass die Schulgrundstücke der Grundschule Hinsberg und der Hauptschule Canisiusstraße groß genug sind, um ggf. entstehende Erweiterungsnotwendigkeiten auf diesen vornehmen zu können. Dadurch stehen die Gemeinbedarfs-Erweiterungsflächen für andere, die nähere Umgebung prägende Nutzungen (hier: Wohnen) zur Verfügung.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 – Teilplan 1 – Canisiusstraße – 1. Änderung – wird wie folgt begrenzt:

Im Osten durch den Ostcharweg, im Süden durch die Dortmunder Straße sowie einer Linie ca. 80 m südlich der Canisiusstraße/Marienburger Straße und Marienburger Straße, im Westen durch die Thorner Straße und im Norden durch eine Linie ca. 130 m nördlich der Marienburger Straße/Canisiusstraße.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 – Teilplan 1 – ist im folgenden Übersichtsplan durch eine schwarze Linie begrenzt.

3. Planverfahren

Durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen wird auf den betreffenden Grundstücken eine grundsätzlich andere Nutzung (bisher: Fläche für den Gemeinbedarf – Schule) ermöglicht. D.h. die Planänderung hat für diese und die unmittelbar angrenzenden Grundstücke Auswirkungen. In sofern wird in einem Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes die dem Plan eigene Konzeption der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung berührt, ohne dabei allerdings die generelle städtebauliche Grundstruktur zu ändern.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/1 muss deshalb gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB als förmliches Verfahren durchgeführt werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 – Teilplan 1 – Canisiusstraße – 1. Änderung – wurde vom Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.06.2001 beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB erfolgte am 12.10.2001 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 34 der Stadt Recklinghausen und in den Tageszeitungen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur o.g. 1. Änderung wurde vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in seiner Sitzung am 05.06.2001 beschlossen. Die Bürgerbeteiligung fand in der Zeit vom 13.08.2001 bis 07.09.2001 einschließlich in Form eines Aushangs der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen der Stadt Recklinghausen statt. Anregungen wurden in dieser Zeit in einem Fall vorgebracht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB „öffentliche Auslegung“ durchgeführt. Die öffentliche Auslegung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 11.03.2002 beschlossen und fand in der Zeit vom 08.04.2002 bis 08.05.2002 einschließlich im Fachbereich - Planen, Umwelt, Bauen - statt.

4. Bestehende Bauleitplanung und andere Vorgaben

4.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Recklinghausen vom 29.09.1980 ist für den Bereich zwischen Marienburger Straße, einer Linie ca. 400 m westlich des Ostcharweges, einer Linie ca. 130 m nördlich der Marienburger Straße/Canisiusstraße, Ostcharweg, Dortmunder Straße und Canisiusstraße geändert worden.

Die FNP-Änderung unter der laufenden Nr. 2.60 – Canisiusstraße – wurde vom Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 24.09.2001 festgestellt und ist am 08.02.2002 in Kraft getreten.

Anlass für die FNP-Änderung Nr. 2.60 war die Bereitstellung von potenziellen Schulerweiterungsflächen nördlich und südlich der Canisiusstraße zum Zwecke der Wohnbebauung. Diese beiden östlich der Schulen gelegenen, bisher als Flächen für den Gemeinbedarf – Schule – dargestellten Grundstücke wurden dementsprechend als Wohnbauflächen dargestellt.

Die bereits durch Gemeinbedarfseinrichtungen wie Schulen, Kindergarten und kirchliche Einrichtungen genutzten Flächen werden weiterhin als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt, wobei die Zweckbestimmung durch entsprechende Symbole gekennzeichnet ist. Die übrigen Symbole (Brunnen) sowie nachrichtlichen Übernahmen (Richtfunkverbindungen etc.) sind unverändert in die Flächen-

nutzungsplanänderung übernommen worden.

4.2 Weitere Planungsrechtliche Festsetzungen

Der Geltungsbereich der 1. Änderung – Canisiusstraße – entspricht dem nördlichen Teil des seit dem 18.10.1983 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 39 – Teilplan 1 – Canisiusstraße -, der hier überwiegend WR-Gebiete, Grünflächen und Flächen für den Gemeinbedarf festsetzt.

Die festgesetzten Nutzungsziffern und Geschossigkeiten bleiben von der Änderung unberührt.

4.3 Satzungen

Satzungen im Sinne von § 7 Gemeindeordnung (GO) die das Ortsrecht regeln, sind zu beachten. Soweit nicht ausdrücklich im textlichen Teil auf einzelne Satzungen hingewiesen wird, gilt der entsprechende Verweis auf das Ortsrecht, der auf dem Bebauungsplan unter „Rechtsgrundlagen“ abgedruckt ist.

4.4 Bodendenkmalschutz

Nach Mitteilung des Landschaftsverband Westfalen-Lippe/Westfälisches Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege - werden bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt.

4.5 Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen

Nach den bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW vorliegenden Unterlagen, liegt der Planbereich außerhalb des Einwirkungsbereiches der stillgelegten Steinkohlenzeche Blumenthal/Haard. Über zukünftige bergbauliche Tätigkeiten im Bergwerksfeld „General Göben“ ist nichts bekannt. Über umgangenen Bergbau im Bereich des erloschenen Raseneisenstein - Distriktsfeld „Gottes Gnaden“ ist ebenfalls nichts bekannt. Mit bergbaulichen Einwirkungen aus dem vorgenannten Bergwerksfeld ist danach nicht zu rechnen. Aufgrund dieser Stellungnahme ist die Kennzeichnung des Planbereiches gem. § 9 Abs. 5 BauGB nicht mehr erforderlich. Der Hinweis unter Punkt 2 „Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen“ im textlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 39/1 - Canisiusstraße - wird deshalb aufgehoben.

5. Ziele der Stadtplanung

5.1 Allgemeiner Planinhalt und Allgemeine Ziele zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

Wie unter Punkt 1 dieser Begründung beschrieben, können die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 39/1 als Flächen für den Gemeinbedarf – Schule – festgesetzten Schulerweiterungsflächen einer anderen Nutzung zugeführt und damit neu ausgewiesen werden. Dabei ist das ursprünglich als Erweiterungsfläche der Hauptschule Canisiusstraße vorgesehene Grundstück östlich der Schule bereits seit 1994 mit Wohnhäusern für Aus- und Übersiedler bebaut. Die Errichtung dieser Wohnhäuser diente der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs und stand somit im Einklang mit den damals gültigen Rechtsvorschriften des Baugesetzbuches (ge-

ändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993). In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/1 wird diese Fläche entsprechend der vorhandenen Bebauung und Nutzung als reines Wohngebiet (WR) in zweigeschossiger offener Bauweise mit den Nutzungsziffern GRZ 0.4 und GFZ 0.8 sowie mit der vorhandenen verkehrsberuhigt ausgebauten Verkehrsfläche festgesetzt.

Das etwas großzügiger ausgewiesene Baufenster westlich dieser Verkehrsfläche soll bei einer möglichen Abgängigkeit des Übergangswohnheims Canisiusstraße 12 die Neubebauung mit Reihen-Eigenheimen – entsprechend der bereits vorhandenen Bebauung – ermöglichen.

Die ursprüngliche Erweiterungsfläche der Grundschule Hinsberg nördlich der Canisiusstraße wird analog zur östlich angrenzenden Wohnbaufläche als WR Io – Gebiet mit den Nutzungsziffern GRZ 0.4 und GFZ 0.5, 2 WE und max. Gebäudetiefe 14 m festgesetzt. Die vergleichsweise restriktiven Festsetzungen begründen sich aus der städtebaulichen Notwendigkeit in Ortsrandlage nur eine lockere Bebauung zuzulassen, die einen fließenden Übergang zur freien Landschaft (öffentliche Grünfläche „Hinsberg“) gewährleistet. Insbesondere die Begrenzung der Gebäudetiefe hat dabei die Aufgabe, einen ausreichenden Freiflächenanteil auf den jeweiligen Baugrundstücken zu garantieren.

Die im textlichen Teil des Bebauungsplanes vorgesehene Ausnahme von der max. Gebäudetiefe für die bebauten und unbebauten Grundstücke nördlich der Canisiusstraße und der Marienburger Straße trägt im Wesentlichen dem vereinzelt aus der Anwohnerschaft bekundeten Wunsch Rechnung, die Wohngebäude durch beispielsweise Wintergärten (u. a. für eine passive Energiegewinnung) zu erweitern. Das städtebauliche Ziel, eine aufgelockerte Bebauung in Ortsrandlage zu ermöglichen bzw. zu erhalten, wird nicht in Frage gestellt.

Die gem. § 23 Abs. 3 und 4 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB zulässige Erweiterungsmöglichkeit durch eingeschossige Gebäudeteile, bis zu einer max. Gebäudetiefe von 18,0 m und einer Gesamtbreite von max. 4,0 m ist verhältnismäßig gering. Die Begrenzung des Gebäudeteils auf eine Breite von max. 4,0 m verdeutlicht, dass es sich hierbei um ein unwesentliches Gebäudeteil und nicht um eine Erweiterung des Gesamtgebäudes und damit um ein wesentliches Gebäudeteil handelt.

Unter dem Aspekt der Energieeinsparung (passive Energiegewinnung) bei Wintergärten, steht dies durchaus im Einklang mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) und berücksichtigt die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB).

Das Maß von 18,0 m ermöglicht bei der teilweise bereits vorhandenen Gebäudetiefe von 14,0 m i. V. m. der maximalen Breite von 4,0 m eine dem Wohngebiet und der Größe der Wohngrundstücke angemessenen Gestaltungs- und Entwicklungsspielraum.

Die T-förmige Erschließung des unbebauten Grundstückes nördlich der Canisiusstraße ist auf den verkehrstechnisch notwendigen Umfang reduziert und ermöglicht trotzdem eine optimale Gebäudeausrichtung innerhalb der jeweiligen Baufelder.

Die 3 m breiten Rad- und Fußwege zwischen dem geplanten und dem bereits bebauten WR-Gebiet nördlich der Canisiusstraße und nördlich der Marienburger Straße verknüpfen den zukünftigen Naherholungsbereich „Hinsberg“ mit dem angrenzenden Plangebiet sowie darüber hinaus mit dem Ortsteil Hillen und ermöglichen somit den Bewohnern einen direkten Zugang zur freien Landschaft und zu

den Naherholungseinrichtungen (z. B. Sport- und Spielwiese).

Die WR Io-Gebiete nördlich der Canisiusstraße/westlich des Ostcharweges und nördlich der Marienburger Straße sind bereits komplett entsprechend der Festsetzungen aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 39/1 bebaut. In der 1. Änderung werden die für die Erschließung der jeweiligen Wohnbaugrundstücke erforderlichen und bereits realisierten Verkehrsflächen planungsrechtlich nachvollzogen. Dementsprechend muss die in beiden Baugebieten ursprünglich großzügig festgesetzte Baugrenze reduziert werden, ohne dabei allerdings die weiteren, im Bebauungsplan Nr. 39/1 ausgewiesenen qualifizierten Festsetzungen (GRZ 0.4, GFZ 0.5, maximale Gebäudetiefe 14 m, 2 WE, 38 ° Dachneigung) einzuschränken.

Die Canisiusstraße wird entsprechend ihrer Bedeutung als Anlieger – bzw. Wohnstraße und ihrer Erschließungsfunktion für das Neubaugebiet zwischen Ostcharweg und der Grundschule als durchgängige Verkehrsfläche festgesetzt. Angesichts des geringen Verkehrsaufkommens ist weder die Beibehaltung des Wendehammers noch eine Ausweisung als Rad- und Fußweg bzw. verkehrsberuhigte Bereiche erforderlich.

Der entlang der nördlichen Planbereichsgrenze im Bebauungsplan Nr. 39/1 festgesetzte Fußweg wird in der ersten Änderung nicht mehr mit ausgewiesen. Dieser bisher auch noch nicht realisierte Weg ist entbehrlich, weil im Rahmen der Neuplanung und –gestaltung des Hinsberg-Bereiches als Naherholungsgebiet ein Fuß- und Radwegenetz angelegt wird, das die Anbindung der angrenzenden Wohngebiete gewährleistet. Die teilweise bereits ausparzellierten Grundstücke werden in der 1. Änderung entsprechend der jeweils angrenzenden Nutzungen (hier: WR-Gebiet und Fläche für den Gemeinbedarf – Schule) ausgewiesen und können somit beispielsweise gärtnerisch genutzt werden.

Das WR IIo-Gebiet südlich der Marienburger Straße ist deshalb Bestandteil der 1. Änderung, um die abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 39/1 realisierten Reihenhäuser planungsrechtlich nachzuvollziehen. Abgesehen vom Abstand der Baugrenze zur Straßenbegrenzungslinie (von 5.0 m auf 3.0 m reduziert) werden die übrigen Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 39/1 auch in diesem Fall beibehalten.

Die ausgewiesenen Baugrenzen innerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf (Hauptschule und Grundschule) sichern planungsrechtlich den Gebäudebestand und bieten im Rahmen der festgesetzten Nutzungsziffern (GRZ 0.4, GFZ 0.8), die sich wiederum an den Nutzungsziffern der angrenzenden Wohngebiete orientieren, ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten.

Das westlich der Grundschule liegende Teilstück des Grundstückes Flur 341, Flurstück 245 wird in der vorliegenden Planänderung als öffentliche Grünfläche – Streuobstwiese – festgesetzt. Diese Festsetzung trägt der beabsichtigten Ausweisung des zum überwiegenden Teil im Bebauungsplan Nr. 208 – Im Hinsberg – liegenden Grundstückes als Streuobstwiese Rechnung. Das Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 208 ist Teil des festgesetzten Ausgleichsflächenpool und damit auch Bestandteil des zukünftigen Naherholungsgebietes. Die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche – Streuobstwiese – in der Bebauungsplanänderung unterstreicht - im Gegensatz zu früheren Festsetzung Fläche für die Landwirtschaft im Bebauungsplan Nr. 39/1 - das städtebauliche Ziel die Wohngebiete

mit den Naherholungsbereichen möglichst eng zu verknüpfen. Eine für die Landwirtschaft wirtschaftliche Nutzung dieser verhältnismäßig kleinen Fläche wäre angesichts der angrenzenden Nutzungen und damit Beschränkungen ohnehin nicht mehr möglich gewesen.

Innerhalb der Grünfläche – Sportplatz – hat abweichend von der ursprünglichen Festsetzung eine Erweiterung der zweckgebundenen baulichen Anlagen stattgefunden. Da diese Erweiterung für die Aufrechterhaltung des geregelten Sportbetriebes zwingend erforderlich war, wird im Rahmen der ersten Änderung eine entsprechend größere zweigeschossig überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen. Die übrigen Festsetzungen innerhalb der Grünfläche bleiben unberührt.

In ihrer Gesamtheit tragen die Festsetzungen innerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/1 – Canisiusstraße – dazu bei, eine im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Insbesondere berücksichtigt werden angesichts der bereits vorhandenen aber auch geplanten lockeren Bebauung die allgemeinen Anforderungen an die gesunden Wohnverhältnisse (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen und die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung insbesondere durch die Förderung kostensparenden Bauens (§ 1 Abs. 5 Nr. 2).

Die kleinteilige Festsetzung der Baugrenzen in Verbindung mit entsprechenden Nutzungsziffern erhalten bzw. entwickeln das vorhandene Ortsbild fort (§ 1 Abs. 5 Nr. 4).

Der nördlich angrenzende Naherholungsbereich „Hinsberg“ bestimmt eindeutig die Grenze des Bebauungszusammenhangs und damit eine Definition des Ortsrandes, der durch eine eingeschossige offene Bebauung markiert wird. Die Festsetzungen dienen somit sowohl der Gestaltung des Orts- als auch der Gestaltung des Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 5 Nr. 4).

Die planungsrechtliche Sicherung der Schulen, des Kindergartens, der Kirche, des Sportplatzes, des Jugendheims und des Spielplatzes innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 39/1 bzw. innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung berücksichtigt die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 5 Nr. 3) sowie die von Kirchen festgestellten Erfordernisse für Gottesdienste und Seelsorge (§ 1 Abs. 5 Nr. 6).

Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung ist durch entsprechende Läden an der Dortmunder Straße ebenso gewährleistet, wie die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr durch Buslinien, die Versorgung mit Energie und Wasser durch die entsprechenden Versorgungsträger und die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8).

Die Überprüfung der textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 39/1 – Canisiusstraße – ergab, dass nicht nur die Textbestimmung Nr. 2 „Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen“ entbehrlich ist (siehe Punkt 4.5 der Begründung), sondern auch die Textfestsetzung Nr. 1.3 „Hangbebauung“ und die Textfestsetzung Nr. 1.1.2 „Mauersignatur“ nicht mehr erforderlich sind.

Die Textfestsetzung 1.3 „Hangbebauung“ wird im Zuge der ersten Änderung aufgehoben, weil das zu bebauende Gelände im Wesentlichen eben ist und eine künstlich geschaffene Hangbebauung städtebaulich nicht erwünscht und auch atypisch für die nähere Umgebung ist.

Die zeichnerische Festsetzung einer Mauer westlich des Ostcharweges sowie die Textfestsetzung 1.1.2 „Mauersignatur“ werden im Zuge der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/1 aufgehoben, weil neuere Messungen/Berechnungen des Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen 61/4 – Verkehrsplanung – ergeben haben, dass die derzeitigen und zukünftigen Verkehrsbelastungen auf dem Ostcharweg die gesunden Wohnverhältnisse in dem angrenzenden WR Io-Gebiet nicht beeinträchtigen. Dies zumal auch, weil die Hausgrundrisse und –gärten aufgrund der günstigen Himmelsrichtung ohnehin zur straßenabgewandten Seite hin ausgerichtet sind und darüber hinaus Schallschutzfenster der Schallschutzklasse (SSK) 2 zwingend vorgeschrieben sind.

Abweichend vom festgesetzten Standort wurde bereits außerhalb des Bebauungsplanbereiches auf ausparzellierten – derzeit noch städtischen – Grundstücken (Verkehrsfläche Ostcharweg) ein Teilstück der Mauer als Pflanzwand errichtet. Die Aufhebung der Festsetzung „Mauersignatur“ hat für dieses fertiggestellte Teilstück keine Konsequenzen, auch dann nicht, wenn die ausparzellierten Straßengrundstücke (nach ihrer Entwidmung) den jeweils angrenzenden Wohngrundstückseigentümern – z.B. zum Zwecke der gärtnerischen Nutzung – veräußert werden.

5.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die vorhandenen ausgebauten Straßen weitestgehend erschlossen.

Das Neubaugebiet östlich der Grundschule/nördlich der Canisiusstraße wird mit einer T-förmigen, verkehrsberuhigt auszubauenden Verkehrsfläche neu erschlossen. Diese Erschließungsanlage entspricht in ihren Maßen den verkehrstechnischen Erfordernissen und ermöglicht durch ihre Form eine dem Ortsrand angemessene aufgelockerte Bebauung.

Die Canisiusstraße wird zwischen Ostcharweg und Zugang Grundschule als allgemeine Verkehrsfläche festgesetzt. Diese Ausweisung ist im Hinblick auf die Erschließbarkeit der neuen Wohnbaufläche und dem derzeitigen und zukünftigen Charakter dieser Verkehrsfläche als Wohnstraße bzw. Anliegerstraße städtebaulich geboten. Der bisher an dieser Stelle festgesetzte Fußweg entfällt dafür. Verkehrlenkende Maßnahmen können - falls erforderlich - auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung bzw. aufgrund der Tatsache, dass dieses Wohngebiet in einer sog. 30 km/h - Zone liegt, ggf. nachträglich durchgeführt werden. Der bereits ausgebaute Wendehammer in Höhe des Hauses Canisiusstraße 17 soll entsprechend der Neuausweisung zurückgebaut werden.

Die Verkehrsflächen innerhalb der bebauten Bereiche werden im Rahmen der 1. Änderung planungsrechtlich nachvollzogen. D.h. entsprechend der Ausparzellierung und des Ausbaustandards sind diese Verkehrsflächen als verkehrsberuhigte Bereiche festgesetzt. Lediglich in dem bereits bebauten WR Ilo - Gebiet östlich der Hauptschule soll die ausgebaute Verkehrsfläche an der bereits ausgeweiteten Stelle durch eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge und einem Erschließungsstich für die vorhandene Reihenhausbauung ergänzt werden.

Die Festsetzung des entlang der nördlichen Planbereichsgrenze geplanten – bis dato allerdings nicht realisierten – Fuß- und Radweges wird aufgehoben, weil die an-

gedachte Funktion dieser Wege (Erschließung der nördlich angrenzenden Landschaft) durch die im nördlich anschließenden Bebauungsplan Nr. 208 – Im Hinsberg – festgesetzten Wege gewährleistet werden kann.

- Versorgung durch öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Buslinien 212, 214 und 232 bedienen den Siedlungsbereich „Canisiusstraße“ mit Haltestellen an der Dortmunder Straße und am Drissenplatz in einer durchschnittlichen Taktfolge von 30 min.

5.3 Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

Die Versorgung des Planbereiches mit Gas, Wasser, Fernwärme und elektrischer Energie kann aufgrund der Tatsache, dass das Gebiet bereits überwiegend bebaut ist, als gesichert angesehen werden. Die Versorgung der geplanten Bebauung mit Fernwärme ist lt. Auskunft des Versorgungsträgers ebenfalls möglich.

Der gesamte Planbereich liegt in dem Einzugsgebiet des Generalentwässerungsplanes Kuniberg, der zurzeit aufgestellt wird.

Bezüglich des Neubaugebietes nördlich der Canisiusstraße zwischen der Grundschule „Im Hinsberg“ und dem Rad- und Fußweg ist unter entwässerungstechnischen Gesichtspunkten geplant, das anfallende Schmutzwasser durch einen neuen Schmutzwasserkanal, der in der Erschließungsstraße trassiert wird, in den vorhandenen Kanal in der Canisiusstraße einzuleiten.

Laut Emschergenossenschaft kann das anfallende Abwasser durch Anschluss an die bestehende bzw. neu zu verlegende Kanalisation durch den genossenschaftlichen Vorfluter Hellbach abgeführt und in den vorhandenen Kläranlagen Bottrop und Emschermündung gereinigt werden.

Auf Grundlage des § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist vorgesehen, das Regenwasser aus dem Neubaugebiet aus dem Kanalsystem herauszuhalten und statt dessen, da ein ortsnahes Gewässer nicht vorhanden ist, zur Versickerung zu bringen. Ein Bodengutachten in dem betreffenden Bereich bzw. in der näheren Umgebung hat festgestellt, dass die Fähigkeit des Bodens Regenwasser aufzunehmen, nur bedingt gegeben ist. Es kommt daher nur ein Verfahren infrage, das aus einer Kombination aus Ableitung, Speicherung und Versickerung des Regenwassers besteht. Eine wichtige Rolle spielt weiterhin das starke Geländegefälle Richtung Norden und Westen.

Unter Berücksichtigung dieser v.g. Eckdaten ergibt sich folgendes System zur Ableitung des Regenwassers:

Das Regenwasser, das auf der Erschließungsstraße und auf den Dachflächen anfällt, soll in einer Pflasterrinne mittig in der Straße abgeleitet werden.

Von dieser Pflasterrinne wird das Regenwasser in einen offenen Graben geleitet, welcher am Rande des Schulgrundstücks angelegt werden soll und von dort in ein Versickerungsbecken führt.

Das Versickerungsbecken wird als flaches (maximale Tiefe 0,5 m) offenes Erdbecken ausgestaltet.

Die Flächen des Versickerungsbeckens sowie des offenen Grabens werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB als Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser planungsrechtlich festgesetzt.

Die Anlage des Versickerungsbeckens und des offenen Grabens auf dem Schulgrundstück ist mit der Schulverwaltung und mit der Schulleitung abgestimmt. Auch für das Schulgrundstück ist eine teilweise Entflechtung der Dachentwässerung geplant. Das Regenwasser wird vom Schmutzwasser getrennt und oberirdisch zu der Versickerungsanlage geführt.

Das Versickerungsbecken wird in die Freifläche der Grundschule integriert und kann für die Schüler im Unterricht erlebbar gemacht werden.

Neben der zeichnerischen Festsetzung erfolgt auch eine textliche Festschreibung dieses Entwässerungssystems im textlichen Teil des Bebauungsplanes unter 1.4 – Niederschlagswasser -.

Das neu festgesetzte WRIIo-Gebiet südlich der Canisiusstraße, das überwiegend bebaut ist, wird bereits im Mischsystem entwässert.

Die Festsetzung von mit einem Leitungsrecht belasteten Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB für vorhandene bzw. geplante Nahversorgungsleitungen der Versorgungsträger, wird auf privaten wie öffentlichen Flächen nicht vorgenommen, da für diese Leitungen in der Regel beschränkte dingliche Rechte (Dienstbarkeiten) begründet sind bzw. werden. Die Verlegung dieser Leitungen innerhalb von Verkehrsflächen, soweit sich diese im Eigentum der Stadt Recklinghausen befinden, regelt der Konzessionsvertrag zwischen den Versorgungsträgern und der Stadt Recklinghausen.

5.4 Eingriffsregelung gem. § 1 a BauGB

Über die allgemeine Berücksichtigung der Umweltmedien hinaus ist gem. § 8 a Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 1 a Abs. 2 BauGB bei der Änderung eines Bebauungsplanes über die Eingriffserheblichkeit abwägend zu urteilen. Es ist demnach zu ermitteln und zu entscheiden, ob und wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, bzw. zu minimieren sind und neue unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Diese Aufbereitung erfolgt im Rahmen eines stadtökologischen Fachbeitrages (ÖFB) durch die Stadtverwaltung Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Sachgebiet 61/5 (Umweltschutz).

Der Bebauungsplan Nr. 39/1 - Canisiusstraße - ist seit dem 26. Mai 1983 rechtskräftig. Zu diesem Zeitpunkt fand die Umsetzung der Eingriffsregelung auf der Ebene der Bebauungspläne keine Anwendung.

Im Rahmen der ersten Änderung wird kein wesentliches neues Baurecht ausgewiesen. Es werden bestehende Baurechte geändert, ohne dass das Maß der Bebauung heraufgesetzt wird, was einen Eingriff gem. § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeiführen würde. Darüber hinaus wird die bereits bestehende Bebauung durch die notwendigen planerischen Festsetzungen nachvollzogen. Da im rechtskräftigen Bebauungsplan keine Festsetzungen für den Ausgleich eines möglichen Eingriffs getroffen sind, kann für diesen planerischen Schritt der § 1 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung nicht geltend gemacht werden.

Auf dem Gelände der Sportanlage „Hibernia Kampfbahn“ ist die Bebauungsgrenze um ca. 200 m² ausgedehnt worden. Das bereits bestehende Vereinsheim des ansäs-

sigen Fußballvereins wird dadurch planungsrechtlich gesichert. Auch für diese Änderung wird die Anwendung der Eingriffsregelung wegen fehlender Ausgleichsfestsetzungen nicht möglich sein.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die 1. Änderung als nicht eingriffsrelevant i. S. d. § 1 a BauGB in Verbindung mit § 8 a BNatSchG zu bewerten ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die Vorschriften aus dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 12.02.1990 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP - Änd. RL, der IVU - RL und weiterer EG - Richtlinien zum Umweltschutz (Umweltgesetz 2001) nicht berührt sind und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden soll (vgl. § 3 Abs. 2 BauGB), kommt in diesem Bebauungsplanverfahren „Bebauungsplan Nr. 39/1 - Canisiusstraße - 1. Änderung“ § 2 a BauGB (Umweltbericht) nicht zur Anwendung.

6. Umweltbelange

6.1 Bodenkontamination

Innerhalb der Bebauungsplanänderung liegen Bereiche, die im Altlastenkataster 4309/11 und 4309/73 als Altlastenverdachtsflächen erfasst sind.

Durch die geplante Ausweitung der Wohnbaufläche im Bereich der Canisiusstraße wird diese nach der Änderung dann direkt an die Fläche Nr. 4309/11 angrenzen, bzw. kleinere Teilbereiche der Fläche 4309/73 umfassen.

Bei der im Altlastenkataster Nr. 4309/11 erfassten Fläche handelt es sich um das Gelände der Grundschule „Im Hinsberg“. Der Bereich ist 1994 im Rahmen einer großflächigen Gefährdungsabschätzung des Bereiches Hinsberg mit untersucht worden. Hierbei zeigte sich, dass sich an der Ostflanke der Fläche eine zur Anhebung des ehemals nach Osten abschüssigen Geländes vorgenommene Aufschüttung befindet. Die bis zu ca. 2,5 m mächtige Aufschüttung besteht aus natürlichen Bodenarten wie Sand und Schluff, die Beimengungen von Bauschutt enthalten. Mit der Gefährdungsabschätzung wurden keinerlei Belastungen festgestellt, die negativen Auswirkungen auf die zukünftig angrenzende Wohnbaufläche haben könnten.

Der zukünftig als Wohnbaufläche auszuweisende Teilbereich, der mit der Nummer 4309/73 im Altlastenkataster erfassten Fläche, ist 1994 vor Errichtung der dort stehenden Wohnbebauung einer Gefährdungsabschätzung unterzogen worden. Hierbei wurden nur natürliche Böden und keine Aufschüttungen angetroffen. Die chemische Analytik ergab ebenfalls keine Auffälligkeiten, von denen sich eine Beeinträchtigung oder Gefährdung auf eine Wohnbebauung mit Gartennutzung ableiten lässt.

6.2 Luftbelastung

Seit dem 29.06.1993 gibt es die neue „Verordnung zur Festsetzung von Untersuchungsgebieten“ bzw. lufthygienischen Belastungsgebieten i. S. d. § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG.

Aus der gesetzlichen Verpflichtung heraus werden in diesen Belastungsgebieten sowohl Inhalt und Umfang der Luftbelastung sowie deren Entstehung und Aus-

breitung fortlaufend festgestellt. Die Auswertung der Luftbelastungssituation erfolgt in sog. Luftreinhalteplänen.

Der am 29.06.1993 in geänderter Form in Kraft getretenen „Untersuchungsgebietsverordnung“ ist zu entnehmen, dass Recklinghausen - bisher zugehörig dem Untersuchungsgebiet Ruhrgebiet-Mitte - kein Belastungsgebiet gem. Bundesimmissionsschutzgesetz mehr ist. Infolgedessen besteht für Recklinghausen keine gesetzliche Verpflichtung mehr, die o. g. Messungen kontinuierlich durchzuführen. Stattdessen ist Recklinghausen einem als „Sektor 6“ bezeichneten Gebiet zugeordnet worden. Großräumig erfasst dieser Sektor die Fläche der Bezirksregierung Münster. In diesem „Sektor 6“ werden freiwillige und stichprobenhafte Immissionsmessungen durchgeführt, die in einem Luftgüteüberwachungsbericht veröffentlicht werden. Dieser Luftgüteüberwachungsbericht ist wiederum Bestandteil des Luftreinhalteplanes.

6.3 Lärmbelastung

Im Zusammenhang mit dem Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 39/1 - Canisiusstraße - wurde von der Stadtverwaltung Recklinghausen, Fachbereich Plänen, Umwelt, Bauen, Sachgebiet 61/4 - Verkehrsplanung - eine Lärmberechnung für die Wohngebäude am Ostcharweg durchgeführt, die von folgenden Annahmen ausging:

Für die Berechnung der Verkehrslärmimmission wurde eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke auf der Dortmunder Straße als Hauptverkehrsstraße in dem maßgebenden Abschnitt von 13.000 KFZ/24 Stunden westlich und östlich des Ostcharweges bezogen auf das Jahr 2001 zugrunde gelegt. Der LKW-Anteil wurde nach RLS 90 als Landesstraße angenommen.

Die Canisiusstraße ist eine untergeordnete Straße, die der Erschließung der Wohngebiete dient. Für untergeordnete Straßen liegen keine Verkehrsbelastungszahlen vor. Für die Berechnung wurde eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 500 KFZ/24 h angenommen, wobei der LKW-Anteil am Tag auf ca. 10% und in der Nacht auf ca. 1% geschätzt wurde.

Auch der Ostcharweg ist eine untergeordnete Straße, die der Erschließung der Wohngebiete und im nördlichen Teil als Zufahrt für das Betonwerk dient. Auch für diese untergeordnete Straße liegt keine Verkehrsbelastungszahl vor.

Nach Angaben des Betonwerkes fahren im Durchschnitt 5 - 6 Betonmischer und ein LKW pro Stunde das Betonwerk an. Die Betriebszeiten sind zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr. In dieser Zeit ist auch der LKW-Verkehr. Es ist nach Angaben des Betriebes nicht beabsichtigt, die Betriebszeiten zu ändern oder den Betrieb zu erweitern.

Der Ostcharweg endet derzeit nach Norden kurz nach der Einfahrt zum Betonwerk als Sackgasse. Es ist nicht beabsichtigt, den Ostcharweg weiter in nördliche Richtung fortzuführen bzw. auszubauen. Es ist ebenfalls nicht beabsichtigt, die Wohnbebauung nach Norden zu erweitern, so dass sich auch in Zukunft an der derzeitigen Verkehrsbelastung nichts ändern wird.

Für die Berechnung wurde eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 300 KFZ/24 Stunden angenommen, wobei der LKW-Anteil am Tag auf ca. 30% und in der Nacht auf ca. 1% geschätzt wurde.

Die untersuchten Wohngebäude sind von ihrer immissionsrelevanten Schutzbedürftigkeit her als reines Wohngebiet (WR) einzustufen.

Die Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete (WR) nach der DIN 18005 liegen bei:

50 dB tags und 40 dB nachts

Im Ergebnis der Berechnungen auf der Basis der zuvor genannten Verkehrsbelastungen liegen die Beurteilungspegel an den Ostfassaden der Gebäude am Ostcharweg und an der Südfassade des Hauses an der Canisiusstraße/Ecke Ostcharweg um ca. 2 - 5 dB über den Immissionsrichtwerten für ein reines Wohngebiet (siehe entsprechende Lärmberechnung der Stadtverwaltung Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Sachgebiet 61/4 - Verkehrsplanung -). Zur Gewährleistung des Schallschutzes in den Innenräumen mit Wohn- und Schlafnutzung reichen Fenster der Schallschutzklasse 2 aus. Fenster dieser Schallschutzklasse sind bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 39/1 zwingend vorgeschrieben und gelten aufgrund der Wärmeschutzverordnung inzwischen als Standard.

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 39/1 zum Schutz vor möglichen Lärmbelastungen bei einer evtl. Zunahme des LKW-Verkehrs entlang der Westseite des Ostcharweges festgesetzte Mauer ist an dem vorgesehenen Standort nicht realisiert worden. Stattdessen wurde auf ausparzellierten - derzeit noch städtischen - Teilen der Verkehrsfläche Ostcharweg (außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches) ein Teilstück der Mauer als ca. 2 m hohe Pflanzwand errichtet. Aufgrund dieser Tatsache und dass durch diese 2 m hohe Lärmschutzwand zwar die Beurteilungspegel in den Außenbereichen unmittelbar hinter der Wand (hier: Vorgärten) und in den Erdgeschossen reduziert werden können, die Immissionsrichtwerte für ein reines Wohngebiet jedoch hierdurch auch nicht eingehalten werden, sodass auch die Verhältnismäßigkeit zwischen Schutzwirkung und Aufwand einer Lärmschutzwand nicht gegeben ist, wird die Festsetzung „Mauersignatur“ im Zuge der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/1 - Canisiusstraße - aufgehoben. Aus den gleichen Gründen ist auch die Erweiterung des Plangebietes unter Einbeziehung der ausparzellierten Grundstücksteile der Verkehrsfläche Ostcharweg nicht erforderlich.

Die Aufhebung der Festsetzung „Mauersignatur“ hat für das fertiggestellte Teilstück keinerlei Konsequenzen, auch dann nicht, wenn die ausparzellierten Straßengrundstücke nach ihrer förmlichen Entwidmung - wie vorgesehen - den jeweils angrenzenden Wohngrundstückseigentümern - z. B. zum Zwecke der gärtnerischen Nutzung - veräußert werden. Das bereits errichtete Teilstück der Lärmschutzwand könnte in diesem Fall als zulässigerweise errichtete Grundstückseinfriedigung angesehen werden.

Im Nahbereich des Sportplatzes „Hibernia-Kampfbahn“ ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 39/1 WR-Gebiet festgesetzt. Diese Festsetzung wird durch die 1. Änderung nicht berührt. Das durch die 1. Änderung hinzukommende, weiter entfernt liegende WR-Gebiet östlich der Grundschule hat auf die Immissionssituation keinen Einfluss.

Grundsätzlich sind Konflikte nicht auszuschließen, wenn die Sportanlage von einer Wohnbebauung umgeben ist. Im vorliegenden Fall handelt es sich allerdings um eine historisch gewachsene Situation.

6.4 Kampfmittelbeseitigung

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes lassen die dort vorhandenen Luftbilder Kampfmittelbeeinflussung auf Teilflächen des Planbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/1 - Canisiusstraße - erkennen.

Eine systematische Absuche der Teilflächen vor Beginn jeglicher Baumaßnahme ist erforderlich.

Aus diesem Grund ist schon vor Beginn der Einzelmaßnahmen mit dem zuständigen Fachbereich Ordnung, Feuerwehr und Verkehr Verbindung aufzunehmen.

Ein entsprechender Hinweis wird im textlichen Teil aufgenommen, womit der erforderlichen Warnfunktion Rechnung getragen ist.

7. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die Grundstücke werden auf freiwilliger Basis den im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen zugeführt. D. h., die Ausweisungen des Bebauungsplanes entsprechen den durch die jeweiligen Grundeigentümer angestrebten bzw. ausgeübten Nutzungen. Es ist weder ein Umlegungsverfahren noch die Enteignung nach Baugesetzbuch erforderlich.

8. Entschädigung

Die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen löst, sofern sich die Flächen noch nicht im Eigentum der Stadt Recklinghausen befinden, Entschädigungsansprüche der Grundstückseigentümer nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 BauGB bzw. Übernahmeansprüche nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 BauGB aus.

9. Textlicher Teil zum Bebauungsplan Nr. 39 - Teilplan 1 - Canisiusstraße - 1. Änderung -

Im Bereich der 1. Änderung ist - abgesehen von den aufzuhebenden Textfestsetzungen Nr. 1.1.2 und Nr. 1.3 und der Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB unter der Nr. 2 - der textliche Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 39/1 - Canisiusstraße - gültig.

Dieser textliche Teil wurde bezüglich der inzwischen teilweise geänderten Rechtsgrundlagen redaktionell bearbeitet und aktualisiert, ohne dadurch an den Festsetzungsinhalten etwas zu ändern.

Die ergänzenden textlichen Festsetzungen und der Hinweis zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39/1 - Canisiusstraße - haben folgenden Wortlaut:

1.3 Ausnahme von der maximalen Gebäudetiefe

Gem. § 23 Abs. 3 und Abs. 4 BauNVO i. V. m. § 31 Abs. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die im Bebauungsplan ausgewiesene max. Gebäudetiefe von 14.0 m durch bis zu 4.0 m Breite eingeschossige Gebäudeteile - wie Wintergärten, die der passiven Energiegewinnung dienen - bis zu einer Gesamtgebäudetiefe von max.

18.0 m überschritten werden darf. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 darf nicht überschritten werden.

Die Überschreitung der Baugrenzen durch die genannten Gebäudeteile ist dabei ausnahmsweise zulässig.

Die landesrechtlichen Vorschriften - Landesbauordnung NRW - über Abstandsflächen bleiben von dieser Regelung unberührt.

1.4 Niederschlagswasser

Gem. § 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB in Verbindung mit § 51a Landeswassergesetz (LWG) wird festgesetzt, dass das Niederschlagswasser von den Wohnbaugrundstücken nördlich der Canisiusstraße zwischen der Fläche für den Gemeinbedarf – Schule – und dem Fuß- und Radweg in eine offene Pflasterrinne innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich – eingeleitet und über einen Graben, einem offenen Erdbecken innerhalb der Fläche für die Abwasserbeseitigung zugeleitet und zur Versickerung gebracht wird.

Das Oberflächenwasser der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Verkehrsberuhigter Bereich – im o.g. Bereich ist ebenfalls in die offene Pflasterrinne einzuleiten.

Die Dachentwässerung der Grundschule „Im Hinsberg“ ist – soweit wie möglich – über offene Pflasterrinnen der Fläche für die Abwasserbeseitigung zuzuführen.

3. Hinweise

3.1 Kampfmittelbeseitigung

Die vorhandenen Luftbilder lassen Kampfmittleinwirkungen erkennen. Eine systematische Absuche ist vor den Baumaßnahmen zuständigkeitshalber durch den Regierungspräsidenten - Staatlicher Kampfmittelräumdienst - in Verbindung mit dem Fachbereich 32 - Ordnung, Feuerwehr und Verkehr - durchzuführen.

10. Kosten

Folgende Kosten wurden überschlägig ermittelt:

• Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Verkehrsberuhigte Bereiche -	ca. 118.000,-- €
• Entwässerung incl. Schmutzwasserkanal, Pflasterrinne, Graben, Versickerungsbecken	<u>ca. 100.000,-- €</u>
Voraussichtliche Gesamtkosten	<u>ca. 218.000,-- €</u>

12.Flächenbilanz

Recklinghausen, 17.06.2002
Der Bürgermeister
Im Auftrag

H ä r t l - H ü r t g e n